

RECHTSANWÄLTE · DR. GUTH · BECK · KLEIN · CYMUTTA  
POSTFACH 10 27 43 · 68027 MANNHEIM

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes  
z.Hd. Prof. Dr. Ing. Hans-Heinrich Witte  
Ulrich-von-Hassel-Str. 76

53123 Bonn

DR. WOLFGANG GUTH

ULRIKE BECK

auch Fachanwältin für Familienrecht  
und Fachanwältin für Arbeitsrecht

BERNHARD KLEIN

auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. STEPHAN CYMUTTA

auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dozent an der DHBW und der LEUPHANA

SVEN BACH

PATRICK HENN

angestellte Rechtsanwälte:

CHRISTINA EBERLE

AUGUSTAAANLAGE 13  
68165 MANNHEIM

15. März 2017/bo/eg  
1237/16 CY11

**Lampertheimer Altrhein**  
**Zwischen Altrhein-km 2,6 und Altrhein-km 4,75**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ing. Hans-Heinrich Witte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir

- Herrn Werner Reuters, privater Stegbesitzer der Anlagestelle (Steiger),  
An der Wormser Straße 40, 68623 Lampertheim;
- Wirtschafts- und Verkehrsverein e.V., Chemiestr. 16,  
68623 Lampertheim;
- Fährverein Nibelungenland e.V., An der Wormser Straße 40,  
68623 Lampertheim,

anwältlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwältlich versichert.

Vorab teilen wir noch mit, dass die Stadt Lampertheim diesen Prozess mit konkreten Hinweisen und Beratung zum Verlauf des seit Jahren andauernden Verfahrens unterstützt.

Die nachfolgend gestellten Anträge werden dabei weiter unterstützt von und ggf. werden auch als eigene Antragsteller noch beitreten:

Firmen:

- Bootshaus Kern, An der Wormser Straße 43, 68623 Lampertheim;
- Boote Weidenauer, Hafenstrasse 1, 68623 Lampertheim;
- Boote Moser, Kirschgartenweg 1, 67549 Worms;
- AQUA FUN Bootsschule Lampertheim Ute Fahrenholz, An der Wormser Straße 40, 68623 Lampertheim
- Fährbetrieb Reuters, An der Wormser Str. 40, 68623 Lampertheim

Vereine:

- Wirtschafts- und Verkehrsverein e.V., Chemiestraße 12, 68623 Lampertheim;
- Kanu-Club Lampertheim e.V., Saarstraße 52, 68623 Lampertheim;
- Wassersportverein Lampertheim e.V., Albrecht-Dürer-Straße 46, 68623 Lampertheim;
- Wormser Ruderclub Blau-Weiß von 1883 e.V., Am Rhein 5, 67547 Worms;
- Yacht- und Sportbootclub e.V., Sandtorfer Weg 44, 68623 Lampertheim;
- BC-Lampertheim 1977 e.V., Scharhofer Straße 29, 68307 Mannheim;
- Angler-Club Freundschaft e.V., Sandstraße 10, 68623 Lampertheim;
- Angelsportverein Lampertheim e.V., Rheinstraße 100, 68623 Lampertheim;

Verband

- Hessischer Kanu-Verband, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

Schule:

- Lessing-Gymnasium Lampertheim, Biedensandstraße 55, 68623 Lampertheim

Private Stegbesitzer:

- IG-Steggemeinschaft GbR Lampertheim seit 1984, Hauptstraße 114, 69488 Birkenau;
- Steganlage Dr. Ursula Reuters, An der Wormser Straße 40, 68623 Lampertheim
- Jörgen Anlauff, Unter der Fährt 18, 68623 Lampertheim;
- Bernhard Brinkmann, Q 2, 24a, 68161 Mannheim

Gegenstand unserer Beauftragung ist das Begehren unserer Mandanten, dass die Bundesrepublik Deutschland, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), ihrer Verpflichtung nachkommt, den Lampertheimer Altrheinarm zwischen den Kilometern 2,6 und 4,75 so zu unterhalten und zu erhalten, dass die Schiffbarkeit gewährleistet bleibt.

Im Einzelnen:

## **I. Sachverhalt**

### **1.**

Der Lampertheimer Altrhein ist Teil des konventionellen Rheins gemäß der revidierten Rheinschifffahrtsakte (Mannheimer Akte) von 1868. Der Lampertheimer Altrhein ist Bundeswasserstraße von der Mündung in den Rhein (Rheinkilometer 440,6 = (Altrheinkilometer 0,0) bis zum Trenndamm (bei Altrheinkilometer 4,75).

Der Fährverein Nibelungenland e.V. betreibt mittels einer Fähre gewerbliche Binnenschiffahrt und muss dabei auch die Altrhein-km 2,6 bis 4,75 befahren. Bis Altrhein-km 4,75 ist der Altrhein eine Bundeswasserstraße und bis Altrhein-km 2,6 wird der Altrhein auch von gewerblichen Gütermotorschiffen und Fahrgastschiffen befahren. Das Frachtaufkommen liegt nachweislich bei über 500.000 t pro Jahr.

Im Übrigen werden die genannten Altrhein-km hauptsächlich von Fähren, privaten Yachten und Sportbooten (Motorboote, Ruderboote, Kanu, Kajak etc.) benutzt. Fahrgastschiffe können wegen fehlender Wassertiefe nicht mehr bis Altrhein-km 4,75 fahren. Bei Altrhein-km 4,6 unterhalten Frau Dr. Reuters und Herr Reuters eine Landebrücke mit Liegeplatz. Hierfür besitzen beide eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes gem. § 31 WaStrG.

Des Weiteren liegen zwischen Altrhein-km 2,6 und Altrhein-km 4,75 insgesamt 25 Steganlagen, die Vereinen, einem Gymnasium oder Privatleuten gehören. Sämtliche am Altrhein liegenden Steganlagen besitzen eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung und entrichten jedes Jahr insgesamt eine fünfstellige Pacht an die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes für die Nutzung der Wasserfläche. Im Bereich des Altrheins liegen noch drei Bootsfahrschulen und zwei Bootshändler bzw. Bootsservicebetriebe. Angelsportvereine sind ebenfalls am Altrhein ansässig, ebenso vier Gaststätten.

Zur Veranschaulichung sei auf die nachfolgenden Lichtbilder verwiesen.





## 2.

Der Altrhein verlandet im oben genannten Abschnitt immer mehr. In großen Teilen ist der Altrhein von der Fähre nur noch bei einem mittleren Wasserstand von ca. 1,00 m bezogen auf den Pegel Worms befahrbar und das obwohl die Fähre technisch bedingt nur einen geringen Tiefgang von 0,35 Meter bis 0,50 Meter je nach Zuladung hat. Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von öffentlicher Hand werden im Moment nicht durchgeführt und sind auch nicht vorgesehen.

Eine Ausbaggerung fand wohl letztmals Ende der 1960er, spätestens aber Anfang der 1970er Jahre statt. Der Nachweis einer letzten Ausbaggerung datiert aus dem Jahr 1972.

Die bis heute bestehende Fehltiefe wurde bereits im Jahre 1989 festgestellt. Dennoch wurden keine Maßnahmen von der öffentlichen Hand, insbesondere durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, ergriffen. Dies wurde bereits von mehreren Personen und Vereinen, aber auch von der Stadt Lampertheim, gerügt.

### Im Einzelnen:

1. Wirtschafts- und Verkehrsverein e.V., ZKR Straßburg, Oktober 2016,
2. Fährverein Nibelungenland e.V., ZKR Straßburg, Oktober 2016,
3. Kanu-Club Lampertheim e.V., WSA-Mannheim, kontinuierlich seit 2004,
4. Wassersportverein Lampertheim e.V., WSA-Mannheim, kontinuierlich seit 2004,
5. Angel-Sportverein Lampertheim e.V., WSA-Mannheim, kontinuierlich seit 2004,

6. Angel-Club Freundschaft e.V., WSA-Mannheim, kontinuierlich seit 2004,
7. Lessing-Gymnasium, Lampertheim, kontinuierlich seit 2012.
8. Stadtverwaltung Lampertheim, WSA-Mannheim, kontinuierlich seit 2004

Anlagen:

Kopien aus der Lampertheimer Zeitung vom 23.09.1972,

**3.**

Bereits das „Ausparken“ der Fähre aus dem Liegeplatz gestaltet sich aufgrund des schlechten Zustandes des Altrheins als schwierig. Aufgrund des Verlandens des Altrheins auf der gegenüberliegenden Uferseite und dort im Wasser liegender Baumstämme bzw. -teile sowie Bodenreste, ist ein Wenden gerade noch so möglich. Sollte der Altrhein an dieser Stelle noch mehr verlanden oder weiterhin Baum- und Bodenreste vom gegenüberliegenden Ufer in den Altrhein fallen, ist ein „Ausparken“ bald überhaupt nicht mehr möglich.

Das Verlanden aufgrund der Baum- und Bodenreste auf der gegenüberliegenden Uferseite ist nicht nur direkt am Liegeplatz des Fährvereins zu beobachten, sondern über den gesamten bezeichneten Abschnitt des Altrheins.

Auch hier darf zur Veranschaulichung auf die nachfolgenden Lichtbilder verwiesen werden.







**4.** Fährt man den Altrhein vom Liegeplatz des Fährvereins nach Süden ab bis zum Ende des befahrbaren Teils des Altrheins befindet sich auf halber Strecke in der Mitte des Altrheins

eine Ablagerung, nahezu eine Sandbank. Im Bereich dieser Ablagerung ist der Altrhein selbst bei Mittelwasser nicht befahrbar und muss mühselig umfahren werden, um ein Aufsetzen zu vermeiden. Auch gegen dieses Verlanden wurden bisher keine Maßnahmen unternommen.

Von der Sandbank konnte sich auch der Unterzeichner überzeugen. Bei einer Begehung des Uferbereichs durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung Lampertheim und des WSA-Mannheim wurde sogar von einem Mitarbeiter der WSA geäußert, dass dort eine große Schlammbank sei, daher mache es auch nichts, wenn Äste abbrächen. Die Schifffahrt würde ohnehin zum Damm hin stattfinden (vgl. Lampertheimer Zeitung vom 19.11.2016).

Gerade die in diesem Bereich beheimateten wie auch tätigen Kanu- und Rudervereine leiden hierunter besonders. Bei dem o.g. Mittelwasser sind Wettkampfgewässer oder Trainingsläufe nicht mehr durchführbar. Das Gerät bleibt schlicht und einfach im Schlick und Schlamm stecken.

In der Folge bedeutet dies, dass durch die Sandbank dann die Schifffahrt in den Bereichen der Steganlagen und auch dem Trainingsbereich des Wassersportvereins (WSV-Lampertheim) verlegt werden müsste. Hinzu kommt eine Unfallgefahr durch Havarie aufgrund der bestehenden Enge sowie durch Kontakt zum Grund.

Bei den Ruderern, die am Altrhein zwei Trainingscenter betreiben, kommt hinzu, dass bei mittlerem Wasserstand keine zwei Boote mehr nebeneinander fahren können, was einen Trainingsbetrieb nahezu unmöglich macht.

Auch das Lessing-Gymnasium Lampertheim, nutzt den Lampertheimer Altrhein für den Sportunterricht. So wurde in Klassenstärke (knapp 30 Boote) in Einerkajaks investiert. Neben der Kanu-AG konnte somit das Angebot auch auf Projektstage oder den regulären Sportunterricht (v.a. in der Oberstufe, aber auch im Wahlunterricht) ausgedehnt werden. Zu diesem Zweck wurde auch der unmittelbar angrenzende Bootssteg erworben und wieder nutzbar gemacht. Seitdem ist der Kanusport in diesen Bereichen auch fest verankert. Nachdem aus der Fachschaft Sport heraus für das Land Hessen das Prüfungscurriculum Kanu entwickelt wurde, können sogar Abiturprüfungen in dieser Sportart, erstmals in Hessen, abgelegt werden. Bei einer weiteren Verlandung des Altrheins würde auch dieses sportliche Angebot entfallen.

## 5.

Die oben beschriebenen Zustände führen dazu, dass der befahrbare Teil des Altrheins immer enger wird (u.a. durch die vom Ufer ins Wasser fallenden Bäume) und dass der Altrhein durch den sich vom Ufer lösenden Boden, der sich dann auf dem Boden des Altrheins sammelt, immer flacher wird. Besonders leiden darunter die Firmen, die im Bereich Bootshandel und Bootsservice tätig sind, sowie der Betrieb der Slip-Rampe bei Altrhein-km 2,7 und die freie Slip-Stelle Altrhein-km 3,9. Diese können bereits ab einem GLW (gleichwertiger Wasserstand) von 0,72 m am Pegel Worms keine Boote mehr ein- oder auswassern.

Hinzu kommt, dass zusätzlich noch mitten im Fahrwasser stellenweise Bereiche sind, die zu flach sind, um befahren so werden (wie z.B. die oben beschriebene „Sandbank“). Dies führt zu großen Problemen bei Gegenverkehr, der auf dem Altrhein durchaus vorhanden ist. Es ist dann nämlich nur schwer möglich dem Gegenverkehr auszuweichen, eben weil der Altrhein zu eng ist und / oder zu flach ist um aneinander vorbeizufahren. Diese Situation wird sich mit fortschreitendem Zeitverlauf immer weiter verschlechtern, sodass Gegenverkehr bald zu einem unüberwindbaren Hindernis werden könnte.

## 6.

Durch das Abbrechen bzw. Ablösen der Uferbereiche und der umfallenden Bäume am Uferstrand wird zudem die ufernahe Flora und Fauna gefährdet, die gerade diesen Bereich benötigt, um sich entfalten zu können. Das immer flacher werdende Gewässer gefährdet zudem die im Altrhein vorhandene Fischpopulation. Der immer kleiner werdende Lebensraum verdrängt die dortige Fischpopulation aus ihrem natürlichen Lebensraum.

Auch aus Gründen des Hochwasserschutzes ist das Ausbaggern und Instandhalten dringend erforderlich. Die bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen, z.B. auf Mannheimer Gemarkung bei Kirschgartshausen, würden sich als sinnlos herausstellen, da das Hochwasserschutzkonzept gerade darauf beruht, dass über das neue Schlutensystem eine Entwässerung über den Altrhein und seine Auengebiete erfolgt. Bei weiterer Verlandung kann jedoch diese Funktion nicht ausgeübt werden und aufrecht erhalten bleiben.

## 7.

Die Stadt Lampertheim hat bereits erkannt, dass eine Entschlammung und andere Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der oben beschriebenen Altrhein-km notwendig sind und hierfür ein öffentliches Interesse besteht. In einem Schreiben vom 26. Januar 2017 hat die Stadt Lampertheim mitgeteilt, dass ihrer Ansicht nach, insbesondere an folgenden Themen ein öffentliches Interesse besteht:

- Sicherstellung der Befahrbarkeit des Altrheins für Fähren, private Yachten und Boote, Überwachungs- und Rettungsfahrten der Feuerwehr, der Wasserschutzpolizei sowie des THW
- Sicherstellung der Befahrbarkeit als Erschließungsgrundlage für die angrenzenden gewerblichen Nutzungen (Bootshändler, Bootsservice, Liegeplatzverpächter, Gaststätten)
- Sicherstellung der Nutzbarkeit für die anliegenden Wassersportvereine, für Schulsport, für Angler- und Fischereisport, für die anliegenden Boots-Clubs

- Sicherstellung des Fortbestandes der Landschaftscharakteristik, des FFH- und Vogelschutzgebiets, des Lebensraums für Flora und Fauna, des Zug- und Rastvogelgebiets, des Lebensraums für mehrere bedrohte Arten
- Sicherstellung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung und die anliegenden Campingplätze sowie als Attraktion am internationalen Rheinradweg

Über die oben geschilderten subjektiven Rechte und Interessen besteht also auch ein erhebliches öffentliches Interesse.

## **8.**

Die Antragsteller, unterstützt durch die o.g. Firmen, Vereine, Verbände und Personen sowie das Gymnasium, begehren daher, dass eine Fahrrinne von mindestens 15,00 m zwischen Altrhein-km 2,6 und 3,0 erreicht und beibehalten wird, zwischen Altrhein-km 3,0 bis 4,75 auf einer Breite von 30,0 m und eine Wassertiefe bei gleichwertigem Wasserstand von 0,72 m, bezogen auf den Pegel Worms von +1,40 m. Dies entspricht den Abmessungen in dem von der Großschifffahrt genutzten Teil des Lampertheimer Altrheins.

## **II.**

Aus dem oben Genannten folgt der Anspruch unserer Mandanten auf Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen (§§ 7, 8 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)).

### **1.**

Aus den §§ 7 Abs. 1 (Unterhaltung der Bundeswasserstraßen), 8 Abs. 1-4 (Umfang der Unterhaltung) WaStrG resultiert ein Anspruch unserer Mandanten auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit des Altrheinarms.

#### **a.**

Der Lampertheimer Altrheinarm in dem o.g. Bereich ist Teil einer Bundeswasserstraße gemäß lfd. Nr. 46 der Anlage zum Bundeswasserstraßengesetz.

#### **b.**

Gemäß § 7 Abs. 1 WaStrG ist die Unterhaltung derselben Hoheitsaufgabe des Bundes, hier durchzuführen von der Adressatin dieses Schreibens.

#### **c.**

Gemäß § 8 WaStrG gehört zur Unterhaltung der Binnenwasserstraße die Erhaltung der Schiffbarkeit. Diese ist, wie oben ausgeführt, bei einer Inaugenscheinnahme festzustellen und ggf. durch Gutachter zu klären, kaum noch gegeben. Insbesondere würden die

Unterhaltungsmaßnahmen im konkreten Fall sogar den Belangen des Naturhaushalts Rechnung tragen und dem Hochwasserschutz sogar dienen, weil – vereinfacht ausgedrückt – dem Wasser schlicht mehr Platz zur Verfügung stünde, wenn der Altrheinarm in seinem ursprünglichen Maß ausgebaggert wäre bzw. sonst schiffbar gehalten werden würde.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 WaStrG gehört zur Unterhaltung auch die Räumung, Freihaltung, Schutz und Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Wie den beigegeführten Lichtbildern entnommen werden kann, auch bei einer Inaugenscheinnahme festzustellen, ist genau dies nicht gegeben und seit geraumer Zeit nicht aufrecht erhalten.

Klarzustellen ist, dass es nicht um die Zufahrt zu einer Anlegestelle geht oder um Schäden durch die Schifffahrt, sondern vielmehr um die Schiffbarkeit der eigentlichen Fahrrinne der Binnenwasserstraße.

Hierbei ist anzumerken, dass sich weder das Wasserstraßengesetz des Bundes noch Art. 89 Abs. 2 S. 1 GG auf den Güterverkehr beschränken. Es ist daher nicht vertretbar, die Unterhaltung nur so weit aufrecht zu erhalten, dass der Güterverkehr ermöglicht bleibt. Weder die Regelung im Grundgesetz noch das Wasserstraßengesetz sind hierauf beschränkt. Zwar mag Art. 89 Abs. 2 S. 2 GG die Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt nennen. Art. 89 Abs. 2 S. 1, ebenso wie Abs. 1 GG beschränken sich hierauf jedoch nicht und auch das Wasserstraßengesetz ist hierauf nicht beschränkt.

**d.**

Unsere Mandanten sind insoweit auch antragsbefugt. Nachdem die Anlegestellen der Antragsteller in zulässiger Art und Weise bestehen und betrieben werden, ist der Lampertheimer Altrheinarm der einzige Zugang zum übrigen Wasserwegenetz des Bundes, der Europäischen Union und der übrigen Wasserstraßen. Würde der Zustand der Bundeswasserstraße im oben bezeichneten räumlichen Bereich weiter eingeschränkt werden, so könnte unsere Mandantschaft den zulässigerweise ausgeübten Tätigkeiten nicht mehr nachgehen.

**2.**

Jedenfalls steht den Anspruchstellern aber ein Folgenbeseitigungsanspruch zu.

**a.**

Dieser ist letztlich unstreitig gewohnheitsrechtlich anerkannt. Die Herleitung ist im Einzelnen zwar umstritten und wird u.a. aus Art. 20 Abs. 3 GG, §§ 823, 1004 BGB analog und den Freiheitsgrundrechten hergeleitet. Richterrechtlich ist er jedenfalls anerkannt.

**b.**

Voraussetzung ist hierfür ein vorangegangenes hoheitliches Handeln oder Unterlassen. Dies liegt hier darin, dass seit mindestens 45 Jahren die gesetzlich vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Insbesondere bei dem

Folgenbeseitigungsanspruch reicht auch ein schlicht hoheitliches Handeln oder Unterlassen. Es muss also kein vorangegangener Verwaltungsakt vorgelegen haben.

**c.**

Durch das hoheitliche Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen der Unterhaltung sind auch andauernde Folgen eingetreten und drohen noch in stärkerem Maße. Die Schiffbarkeit ist nämlich mittlerweile so weit eingeschränkt, dass ein Rangieren auf dem Gewässer kaum möglich ist, insbesondere bei Begegnungsverkehr oder bei Wendemanövern besteht die nahezu unausweichliche Gefahr, auf Grund zu laufen oder den Uferbereich zu tangieren.

**d.**

Die Folgen führen daher zu einem unmittelbaren Eingriff in die Rechte der Anspruchsteller. Insbesondere durch die strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen (§ 31 WaStrG), die zulässige Nutzung durch die Wasserfahrzeuge der Anspruchsteller und die genehmigten Betriebe führen die Folgen zu unmittelbaren Eingriffen in die durch die Genehmigung vermittelten Rechte, wie auch die durch die Berufsausübung und das Eigentum geschützten Rechte (insbesondere Art. 12, 14 GG).

**e.**

Die Folgen dieses Eingriffs sind auch zurechenbar, andauernd und rechtswidrig.

Nachdem die Unterhaltungslast und –pflicht gem. §§ 7, 8 WaStrG dem Bund zugewiesen ist, ist das Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen diesem auch zuzurechnen. Die Folge ist auch andauernd, da erst durch ein erneutes Tätigwerden die Folgen beseitigt werden können. Die Folgen des Eingriffs sind auch rechtswidrig, da es weder eine Ausnahme von den §§ 7, 8 WaStrG gibt, die hier einschlägig wäre und eine Duldungsverpflichtung der Anspruchsteller nicht vorgesehen ist.

**f.**

Daraus resultiert ein Anspruch auf Beseitigung der Folgen durch das Durchführen der erforderlichen Maßnahmen als Leistungsanspruch, also nicht Anspruch auf Bescheidung.

**3.**

Selbst für den Fall, dass man die Folgenbeseitigung für die Anspruchsgegnerin als unzumutbar erachten würde, besteht jedenfalls ein allgemein öffentlich-rechtlicher Ausgleichs- bzw. auch Unterlassungsanspruch.

**a.**

Auch der allgemein öffentlich-rechtliche Ausgleichsanspruch ist letztlich gewohnheitsrechtlich anerkannt. Das hierfür erforderliche hoheitliche Handeln und der Eingriff in die subjektiven Rechte der Anspruchsteller liegen, wie oben ausgeführt, vor.

**b.**

Der Eingriff ist auch erheblich. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Schwelle dessen überschritten wird, was ein Verletzter dulden muss. Sie liegt daher insbesondere dann vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff gewichtig bzw. nicht nur unerheblich ist.

Wie bereits dargestellt, bestehen durch den Eingriff aber nicht nur unerhebliche Schäden, sondern es besteht die unmittelbar bevorstehende Gefahr, dass die Wasserfahrzeuge nicht gefahrlos bewegt werden können und insbesondere durch die Fahrtiefen und Fahrbreiten bei Begegnungsverkehr und Wendemanövern erhebliche Gefahren, nicht nur für das Eigentum der Anspruchsteller, bestehen.

Zudem muss niemand Schäden an seinen Rechtsgütern in dieser Art und Weise hinnehmen.

Es bestünde daher bei Unzumutbarkeit der Folgenbeseitigung ein Anspruch der Anspruchsteller aus dem allgemein öffentlich-rechtlichen Ausgleichsanspruch auf angemessenen Ausgleich, um selber die Maßnahmen ergreifen zu können, die erforderlich sind, um anstelle der Anspruchsgegnerin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.

**4.**

Demzufolge haben die Anspruchsteller auch einen Anspruch gegen die Anspruchsgegnerin aus dem allgemein öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch auf das Unterlassen zukünftiger Beeinträchtigungen. Die Rechtsgrundlagen für diesen Anspruch sind ebenfalls die Freiheitsrechte, je nach Argumentation auch § 1004 BGB analog sowie Art. 20 Abs. 3 GG und ist letztlich gewohnheitsrechtlich anerkannt. Es besteht eine Wiederholungsfahr, da bei längerem Untätigwerden erneut Schäden drohen.

**III.**

Im Ergebnis beantragen wir daher namens und im Auftrag der Antragsteller

1. den Lampertheimer Althreinarm in dem oben bezeichneten räumlichen Bereich durch die erforderlichen Maßnahmen so instandzusetzen, dass eine Breite der Fahrrinne von mindestens 15,00 m im Teil zwischen Altrhein-km 2,6 und Altrhein-km 3,0 sowie zwischen Altrhein-km 3,0 bis 4,75 auf einer Breite von 30 m und einer Wassertiefe bei gleichwertigem Wasserstand von 0,72 m, bezogen auf den Pegel Worms von + 1,40 m, dauerhaft eingehalten wird.

hilfsweise:

2. Die Anspruchsgegnerin ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Unterhaltungspflicht nach §§ 7, 8 WaStrG für den o.g. räumlichen Bereich zu ergreifen.

**IV.**

Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung, ebenso für eine Inaugenscheinnahme vor Ort, um die Angelegenheit zu erörtern. So kann bei einer Befahrung der fraglichen Teilstrecken in eigener Anschauung belegt werden, wie die Verhältnisse vor Ort sind.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne ebenfalls zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cymutta  
Rechtsanwalt